

Kaum verständlich ist es, dass Heinrich II., trotzdem die Berichte von dort immer trüber klangen, dennoch auch in dieser Zeit noch nicht in entschiedener Weise eingriff; vielmehr hat er noch im Frühjahr mit Leo's verhasstem Gegner Ubert in Verhandlungen gestanden, die mindestens seit dem Herbst 1015 angeknüpft und durch Heribert von Köln und Heinrich von Würzburg vermittelt wurden. Dem Einflusse dieser beiden Kirchenfürsten schrieb Leo die verheissungsvollen, Besitz und kaiserliche Gnade versprechenden Botschaften an Ubert zu, welche den Grafen zum kriegerischen Vorgehen bestimmten. Nicht mit Recht ist deswegen von ihnen als den 'verrätherischen Prälaten' gesprochen worden<sup>1</sup>; hier ist so wenig ein 'Verrath' im Spiele, dass sich uns vielmehr eine nach ihren Ursachen und Zielen allerdings noch nicht erkennbare Politik enthüllt, deren Vertreter die bischöflichen Brüder Heribert und Heinrich waren und für die während einer gewissen Zeit der Kaiser selbst gewonnen gewesen ist. Es wird hier nicht nur die eigenartige Verbindung deutscher Bischöfe mit aufrührerischen italienischen Grossen gegen die Vertheidiger des Kaisers — so erscheint es wenigstens — aufgedeckt, sondern es tritt auch ein merkwürdiger Wechsel in den deutschen politischen Verhältnissen hervor, indem diejenigen beiden Männer in einem bestimmten Zeitraum einen hervorragenden Einfluss ausgeübt haben müssen, die wir sonst in einem gewissen Gegensatz zu Heinrich II. zu sehen gewohnt sind<sup>2</sup>. Auch in diesem Falle wieder erblicken wir in den Urkunden das Spiegelbild der politischen Verhältnisse: in den ersten Jahren Heinrichs II. finden wir den Erzbischof von Köln niemals als Intervenienten, von October 1007 bis October 1015 wird er nur viermal<sup>3</sup> und von März 1017 bis zu seinem Tode am 16. März 1021 gar nur einmal<sup>4</sup> als solcher genannt; in der Zeit aber von November 1015 bis zum Februar 1017 interveniert er in sechs Urkunden<sup>5</sup>, von denen vier auf die Zeit bis

---

dann schon vor October 1015 (St. 1655 — 1657) hätte erfolgen müssen. Vgl. auch Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 331. — Die Unterschrift unter Jaffé-Löwenfeld Reg. 4007 ist für den Zeitpunkt, wann Heinrich Bischof wurde, nicht ohne weiteres zu verwerthen. Sackur, Die Cluniacenser II, 14 löst nur die Schwierigkeit in Bezug auf Lambert von Langres, ohne die übrig bleibenden zu berücksichtigen. 1) Löwenfeld 41. 2) Vgl. u. a. Giesebrecht II<sup>5</sup>, 91. 3) St. 1455. 1508. 1522. 1582<sup>a</sup>. St. 1590 bedarf besonderer Untersuchung. — Ausserdem unterschreibt er die Synode von Frankfurt 1. November 1007. 4) St. 1732. 5) St. 1658. 1661. 1662. 1667. 1679. 1611. Ueber die in den Februar 1017 gehörende Datierung des letzten D. vgl. meine Bemerkung im N. A. XX, 675 n. 269.